

Finanzordnung des Sportverein Kürnach 1946 e.V.



§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu erzielten und erwarteten Einnahmen stehen.
2. Für den Gesamtverein gilt generell das Kostendeckungsprinzip.

§ 2 Jahresabschluss und Buchführung

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 12 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
4. Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung zur Jahreshauptversammlung aufgelegt.
5. Die Buchhaltung wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung geführt.

§ 3 Verwaltung der Finanzmittel und Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinshauptkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Der Vorstand Finanzen verwaltet die Vereinshauptkasse und Vereinsbankkonten unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips. Diese Aufgabe darf vom Vorstand Finanzen auch an Mitarbeiter oder ehrenamtliche Helfer der Geschäftsstelle delegiert werden.
3. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein ordnungsgemäßer Beleg vorhanden sein.
4. Rechnungen sind der Geschäftsstelle, unter Beachtung von Skonto-Fristen, rechtzeitig zur Bezahlung einzureichen.
5. Barauslagen durch Mitglieder sind mit dem ausgefüllten Formular für Auslagen in der Geschäftsstelle einzureichen.
6. Zahlungen werden vom Verein nur geleistet, wenn sie nach § 3 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

§ 4 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitglieds- und Spartenbeiträge werden vom Gesamtverein mittels Lastschrift erhoben und verbucht.
2. Die Höhe des allgemeinen Mitgliedsbeitrags wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen. Die Spartenbeiträge können vom Vereinsrat in Art und Weise sowie in der Höhe beschlossen werden.
3. Der Mitgliedsbeiträge sowie die Spartenbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren einmal jährlich eingezogen.
4. Bei Eintritt eines Neumitglieds in den Verein wird der Beitrag anteilig vom Eintrittsmonat in 12-tel erhoben.
5. Bei Kündigung der Mitgliedschaft wird der Beitrag nicht zurückerstattet, auch eine anteilige Rückerstattung erfolgt nicht.
6. Bei Erreichen des 18. Lebensjahres eines Mitglieds erhalten die Eltern sowie das Mitglied eine Benachrichtigung über die Änderung des Beitrags in Erwachsenenbeitrag.
7. Werbeverträge für Bandenwerbung, Trikotwerbung oder sonstige Werbung sind nur über den Hauptverein und die Vorstandschaft abzuschließen. Abteilungen sind nicht berechtigt, Werbeverträge einzugehen.
4. Werbeeinnahmen sind direkt über die Vereinshauptkasse abzuwickeln.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.

§ 5 Eingehen von Verbindlichkeiten und Rechtsgeschäften

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten/ Tätigen von Ausgaben ist im Einzelfall je Maßnahme vorbehalten:
 - dem Gesamtvorstand pro Maßnahme bis zu einer Summe von EUR 5.000,-
 - dem Vereinsrat bis zu einem Betrag von EUR 15.000,-
 - der Mitgliederversammlung bei einem Betrag über EUR 15.000,-
2. Bei Ausgaben, welche den regulären Geschäftsbetrieb betreffen und die Höhe von EUR 1.000 nicht übersteigen, sind Vorstandsmitglieder einzeln je Geschäftsvorfall berechtigt, diese zu tätigen.
3. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten müssen vom Vorstand genehmigt werden.
4. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 6 Spenden und andere Zuwendungen

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
3. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung oder einem bestimmten Zweck zugewiesen werden.
4. Öffentliche Zuschüsse fließen in den Gesamthaushalt des Vereins. Andere zweckgebundene Zuschüsse sind entsprechend ihrer Zweckbindung einzusetzen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt nach Beratung sowie Beschluss durch den Vereinsrat am 15.10.2018 mit Wirkung zum 1.1.2019 in Kraft. Die Finanzordnung vom 11.10.2010 sowie bisherige Beschlüsse und Regelungen zu o.g. Sachverhalten sind nichtig und werden durch diese Finanzordnung ersetzt.

Stand: 14.09.2018